

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Petra Bläss und der Gruppe der PDS

**zu der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung
des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
(Erstes SGB III-Änderungsgesetz – 1. SGB III-ÄndG)
– Drucksachen 13/8012, 13/8653, 13/8794, 13/8994 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – wird
um die folgende Nummer ergänzt:

65. a) In Absatz 1 des § 97 „Berufliche Eingliederung Behinderter“ werden die Worte „Behinderten können Leistungen zur Förderung der beruflichen Eingliederung erbracht werden,“ durch die Worte „Behinderten werden zur Förderung der beruflichen Eingliederung Leistungen gewährt,“ ersetzt.
- b) In § 97 Abs. 2 wird nach Satz 2 der Satz „Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.“ angefügt.
- c) In § 98 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Eingliederung“ die Worte „können erbracht werden“ durch die Worte „werden gewährt“ ersetzt.
- d) In § 101 Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten „nicht arbeitslos ist“ das Komma gestrichen und die Worte „oder von Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar bedroht ist,“ angefügt.
- e) In § 102 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „anstelle der“ durch die Worte „ergänzend zu den“ ersetzt.
- f) In § 102 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schwerbehindertengesetzes“ die Worte „können nur erbracht werden“ durch die Worte „sind zu gewähren“ ersetzt.
- g) In § 102 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „von“ die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „drei Monate“ ersetzt.
- h) In § 102 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt. Nach dem Wort „wiederzugewinnen“ wird ein Punkt gesetzt. Die folgenden Worte sowie der zweite Satz werden gestrichen.

- i) In § 110 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Reisekosten“ das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt. Im Satz 1 wird weiter nach dem Wort „übernommen“ das Wort „werden“ gestrichen.
- j) In § 110 Abs. 2 wird nach dem Wort „Reisekosten“ das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt. Am Ende des Satzes wird nach dem Wort „übernommen“ das Wort „werden“ gestrichen.
- k) In § 111 Satz 1 werden nach dem Wort „so“ das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach dem Wort „erbracht“ das Wort „werden“ gestrichen.
- l) In § 112 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltshilfe“ das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ nach dem Wort „erbracht“ gestrichen.
- m) In § 112 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltshilfe“ die Worte „können in besonders begründeten Einzelfällen“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
- n) In § 113 Satz 1 werden nach dem ersten Komma das Wort „können“ durch das Wort „werden“ und nach dem Wort „Krankenversicherungsunternehmen“ werden die Worte „erbracht werden“ durch das Wort „übernommen“ ersetzt.
- o) In § 114 Satz 1 wird der Satzanfang „Als sonstige Hilfen können insbesondere erbracht werden“ durch den Satzanfang „Als sonstige Hilfen werden insbesondere gewährt“ ersetzt.

Bonn, den 12. November 1997

Dr. Heidi Knake-Werner

Petra Bläss

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen ist im August dieses Jahres besonders hoch gewesen und erreichte mit über 197 000 einen neuen Rekord. Auch im September und Oktober änderte sich an dieser Situation nichts. Vor allem in den neuen Bundesländern ist eine Zunahme der sich arbeitslos meldenden schwerbehinderten Menschen von über 9 000 oder mehr als 35 % im Vergleich zum Vorjahresmonat erschreckend. Im September 1997 wurde mit fast 33 000 arbeitslosen Schwerbehinderten auch hier ein neuer Rekord markiert. Statt mit einer aktiven Arbeitsmarktpolitik und mit Maßnahmen zur besonderen Förderung behinderten Menschen neue Chancen für eine erfolgreiche Ausbildung und Qualifizierung zu eröffnen, wurden mit dem Arbeitsförderungsgesetz (AFRG) bestehende Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation erheblich eingeschränkt und einer zah-

lenmäßig nicht kleinen Gruppe behinderter Menschen damit Chancen genommen, am gesellschaftlichen Leben in angemessener Weise teilzunehmen.

Die mit dem AFRG eingeführten Vorschriften stehen nicht in Übereinstimmung mit den auch von der Bundesregierung unterschriebenen Resolution der VN vom 20. Dezember 1993 „Rahmenbestimmungen zur Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte“, in denen es heißt: „Die Staaten sollen die Eingliederung Behindelter in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv unterstützen. Dies könnte durch eine Reihe verschiedener Maßnahmen geschehen, wie berufliche Ausbildung, mit Anreizen verbundene Quotensysteme, die Schaffung von Behinderten vorbehaltenen Arbeitsplätzen ...“

Die im Antrag vorgeschlagenen Änderungen des AFRG stellen den Rechtsanspruch behinderter Menschen auf berufliche Rehabilitation in vollem Umfang wieder her. Das ist um so notwendiger, da die Entwicklung der Arbeitslosigkeit und die zunehmende und überproportionale Ausgrenzung behinderter Menschen aus Erwerbsarbeit überdeutlich zeigen, daß die von der Bundesregierung vorgenommene Umwandlung der „Soll“-Leistung zur beruflichen Rehabilitation in eine „Ermessens“-Leistung kontraproduktiv war. Behinderten Menschen sollten alle Hilfen erhalten, die, wie es im § 10 SGB I heißt, notwendig sind, um ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gesellschaft, insbesondere aber im Erwerbsleben zu ermöglichen. Mit den Änderungen wird im wesentlichen der ursprüngliche Rechtsanspruch erneuert.

In Buchstabe h des Antrages wird jedoch darüber hinausgegangen. Das Kriterium „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ ist unter Berücksichtigung der Situation in den Werkstätten für Behinderte und ihren Aufgaben sowie der in den letzten 20 Jahren gemachten Erfahrungen ordnungspolitisch nicht anzuwenden. Die in den Nummern 7 und 8 vorgesehenen zeitlichen Erweiterungen im Eingangsverfahren sowie im Arbeitstrainingsbereich ermöglichen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Werkstätten für Behinderte eine zielgenauere Beurteilung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der auszubildenden behinderten Menschen und sichern den Erfolg der Eingliederung besser ab.

